

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen

der

Ortschaftsratswahl Polenz

am Sonntag, **26. Mai 2019** in der Stadt Brandis, OT Polenz.

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2019 das Wahlergebnis in Brandis, OT Polenz wie folgt festgestellt:

- a) Zahl der Wahlberechtigten: 433
- b) Zahl der Wähler: 241
- c) Zahl der ungültigen Stimmzettel: 6
- d) Zahl der gültigen Stimmzettel: 235
- e) Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 672

2. Es fand Verhältniswahl statt,

- a) die Zahlen der für die Bewerber/-innen der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge)
- b) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber/-innen abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge.
- d) die Bewerberinnen und Bewerber, die gewählt sind,
- e) die Bewerberinnen und Bewerber, die als Ersatzpersonen gewählt sind, und ihre Reihenfolge sind der folgenden Aufzählung zu entnehmen.

Wahlvorschlag	Partei/Wählervereinigung (Kurzbezeichnung)	Gesamtstimmen / erhaltene Sitze	Bewerber/-in	Beruf oder Stand	Stimmenzahl
1	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	321	Haberecht, Marko	Polizeibeamter	240
		<u>3 Sitze</u>	Dietrich, Andreas	Baugeräteführer	81
4	DIE LINKE (DIE LINKE)	184	Böhme, Andreas	Rentner	147
		<u>2 Sitze</u>	Dietrich, Gisela	Rentnerin	37
1	Bürgerverein Brandis e. V. (BVB e. V.)	167	Forbrig, Doreen	Angestellte	167
		<u>2 Sitze</u>			

- f) Es bleiben 2 Sitze nach § 21 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes unbesetzt.

5. Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz mindestens 26 Wahlberechtigte beitreten.